

bahnen kommt der Bundesrathsbeschluß vom 21. December 1868 zur Anwendung. Der Beschluß vom 21. December 1868¹, abgedruckt u. A. in der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Bd. I, Abschn. II, S. 22, bestimmt namentlich: Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, auf dem Eisenbahnterrain die Anlage von Reichs-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten, den Telegraphenbeamten das Betreten der Bahn zu erlauben, die Bewachung der an bezw. auf der Bahn befindlichen Reichs-Telegraphenanlagen gegen billige Entschädigung zu übernehmen und bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Reichs-Telegraphen Depeschens mittelst ihres Telegraphen, soweit er nicht für den Dienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern. Nach § 15 des Telegraphen-Wegegesetzes vom 18. December 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 705) sind die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Erhaltung des Eisenbahngeländes nicht berührt. Der für öffentliche Straßenbauverwaltungen ergangene Bundesrathsbeschluß vom 25. Juni 1869² ist ersetzt durch das Telegraphen-Wegegesetz vom 18. December 1899 (§ 19), das (nur) ihm entgegenstehende besondere Vereinbarungen ausreicht erhält. Nach diesem Gesetze ist die Telegraphenverwaltung befugt, die Verkehrswege (öffentliche Wege, Plätze, Brücken, öffentliche Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauch dienenden Ufer) für ihre öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (in welchem Falle die Telegraphenlinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen ist). Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Telegraphenlinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienen nicht störend beeinflussen. Die Verlegung und Veränderung solcher Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur, wenn die Benutzung für die Telegraphenlinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann, erfolgen. Für verursachte Schäden, Mehrkosten u. s. w. hat die Verwaltung nach näherer Vorschrift des Gesetzes Ersatz zu leisten, der (schließlich) im Rechtswege verfolgt werden kann (und ev. muß). Spätere besondere Anlagen auf den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen. Der Bundesrathsbeschluß vom 25. Juni 1869 (abgedruckt u. A. im preuß. Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung 1869, S. 221) enthält Vorschriften darüber, welche Verpflichtungen die Behörden der Bundesstaaten bei Concessionirung von öffentlichen Straßen im Interesse ober- und unterirdischer Telegraphen auferlegen sollen³. Der Inhalt dieses Beschlusses ist von den Landes-Centralbehörden, in Preußen vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zur Befolgung an die ihm untergebenen Stellen bekanntzumachen. Der Beschluß, bezw. sein Inhalt soll bei den dem Staate gehörigen Kunststraßen ohne Weiteres durchgeführt, bei den schon concessionirten Kunststraßen soll er durchgeführt werden, wenn dies nach den Concessionsbedingungen zulässig ist, bei den erst noch zu concessionirenden Straßen soll er in die Concessionsbedingungen aufgenommen werden. Auf die Straßen innerhalb der Städte soll er keine Anwendung finden. Der Inhalt des Beschlusses geht dahin, daß die Telegraphenverwaltung berechtigt sein soll, das Terrain der öffentlichen Straßen zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Telegraphenlinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs thunlich ist. Beschädigungen, die bei Anlage der Telegraphenleitungen erfolgen, soll die Telegraphenverwaltung auf eigene Kosten beseitigen. Die Straßenbauverwaltung muß durch ihr Aufsichtspersonal die Telegraphenanlagen bewachen, im Falle der Beschädigung sie provisorisch wieder herstellen, auch bei Anpflanzungen, Ausäutungen und dergl. auf die Bedürfnisse der Telegraphie Rücksicht nehmen. — Schließlich ist zu bemerken, daß auf das Telegraphenwesen, insbesondere auf die Verwaltung der Reichs-Telegraphie, das Handelsrecht selbst subsidiär nirgends Anwendung findet.

¹ Siehe über dessen verfassungsmäßige Begründung Kundt, Verwaltungsrecht, S. 120.

² Ueber die staatsrechtliche Bedeutung dieses Bundesrathsbeschlusses siehe Kundt, Verwaltungsrecht, S. 119, und im Verwaltungsblatt 1899.